

Satzung

Inhalt

1 Name und Sitz des Vereins

2 Zweck des Vereins

3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5 Ehrenmitgliedschaft

6 Organe des Vereins

7 Mitgliederversammlung

8 Der Vorstand

9 Kassenführung

10 Geschäftsjahr

11 Satzungsänderung

12 Auflösung des Vereins

13 Sonstiges

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Haubitz, Pöhsig, Ragewitz und Zaschwitz e. V." Er ist mit Wirkung vom 03.11.2014 unter der Nummer VR 20991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Grimma anerkannt. Der Sitz befindet sich in 04668 Grimma, OT Pöhsig.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Heimatvereins ist:

Erfassung und Erforschung der Ortsgeschichte der 4 unter Nr. 1 genannten Ortsteile.

Bewahrung und Pflege heimatkundlicher und geschichtlicher Belange sowie deren Kommentierung(Brauchtum, historische Gebäude, Natur und Landschaft, Denkmäler).

Unterstützung kultureller Veranstaltungen

Organisation von Vorträgen und Ausstellungen über heimatkundliche und geschichtliche Vorgänge Erwerb von bedeutsamen ortstypischen Gegenständen und Dokumenten, um diese ausschließlich gemeinnützig der Öffentlichkeit in Form von Ausstellungen z.B. in einem Museum zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur entsprechend der vom Finanzamt gebilligten Fassung der Vereinssatzung verwendet werden

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

3.1 *Erwerb*

Mitglied des Vereins können auf Antrag alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 *Verlust*

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber mindestens zwei Monate vor Jahresende erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und darüber abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Die Mitglieder haben das Recht eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung zu verlangen.

Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

4.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung geregelt.

5. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt .

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und können auch keine Anträge stellen.

6. Organe des Vereins

6.1 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

6.2 Beschlüsse

Beschlüsse dieser Organe werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.3 Sitzungen

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zur Einsicht auszulegen.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Durchführung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden durch eine schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor deren Durchführung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

7.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder das unter Angabe von Gründen fordern. Für die Bekanntmachung gilt: die Frist beträgt 3 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

7.3 Leitung

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende des Vorstandes, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

7.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.5 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichts der Kassenprüfer (die Entlastung wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter vorgenommen),
- Festlegung der Beitragsordnung

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, wobei die Wahl des 1. Vorsitzenden von einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter vorgenommen wird.
- Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidungen, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - die Auflösung des Vereins.
 - der Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein

8. Der Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist verantwortlich für alle nach den Regelungen des BGB beim Amtsgericht erforderlichen An-, Um- und Abmeldungen bezüglich des Vereins.

8.2 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

8.3 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2.

Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8.4 Zuständigkeit des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden obliegt diese Aufgabe dem 2. Vorsitzenden.

8.5 Verwaltung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.

8.6 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit nur eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt, sofern das Vorstandsmitglied die notwendigen Aufwendungen tatsächlich nachgewiesen hat.

9. Kassenführung

9.1 Zuständigkeit

Die laufenden Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt, Einnahmen für den Verein anzunehmen und dafür zu quittieren. Der Kassenwart darf Auszahlungen/ Ausgaben bis zur Höhe von 100,00 EUR selbst vornehmen, bei darüber hinaus gehenden Beträgen ist die Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

9.2 Kassenprüfung und -führung

Der Kassierer fertigt zum Ende jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, unvorhergesehene Kassenprüfungen vorzunehmen.

9.3 Überschüsse und Rücklagen

Überschüsse, die sich beim Kassenabschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben im nächsten Jahr zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, mit der dann künftige Ausgaben nach § 2 gefördert werden können.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12. Auflösung des Vereins

12.1 Durchführung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Kirchgemeinde Ragewitz zu. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

13. Sonstiges

Diese Satzung hat sich der Verein in der Mitgliederversammlung am 30.01.2015 im Vereinshaus der Bertha von Kattonitz Straße 21 in Pöhsig gegeben.

Darüber hinaus gelten für diesen Verein die Regelungen des BGB.

